



PKW-Registrierung und Befreiung von der Zulassungssteuer

In Dänemark wird bei der Einfuhr und Zulassung ausländischer Fahrzeuge, gleich ob Neu- oder Gebrauchtwagen, Privat- oder Firmenwagen, eine besondere Steuer erhoben: die Registrierungsabgabe. Firmenwagen können unter gewissen Voraussetzungen von der Registrierungsabgabe befreit werden.

Die Registrierung läuft in folgenden Schritten ab:

1. Haftpflichtversicherung abschließen.
Nach Vertragsabschluss stellt Ihnen die Versicherungsgesellschaft einen Versicherungsnachweis (*forsikringsbevis til brug for indregistrering*) aus.
2. Technische Überprüfung durchführen lassen.
Eine staatlich anerkannte Überprüfungsstelle (*synsvirksomhed*, eine Liste finden Sie [hier](#)) prüft das Fahrzeug und stellt einen Prüfungsnachweis aus.
3. Registrierungsabgabe bezahlen.
Die Steuerbehörde SKAT setzt auf der Grundlage des handelsüblichen dänischen Preises des Fahrzeugs die Registrierungsabgabe fest. Als Faustregel kann man sagen, dass die Abgabe für Gebrauchtwagen bei ca. 60-63% des dänischen Handelspreises liegt.
4. Kfz-Zeichen beantragen. Mit dem Nachweis der bezahlten Registrierungsabgabe können Sie die Kfz-Zeichen bei der Steuerbehörde beantragen.

Beim Kauf eines Neuwagens hilft Ihnen der Autohändler bei der Abwicklung.

Bei Firmenwagen besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Registrierungsabgabe.

Voraussetzung ist, dass ein Unternehmen mit Sitz in einem EU/EWR-Staat einem in Dänemark wohnenden Arbeitnehmer das Fahrzeug zur Verfügung stellt. Aber auch selbständige Gewerbetreibende mit Wohnsitz in Dänemark können von dieser Ausnahmeregelung profitieren, wenn sie eine grenzüberschreitende Tätigkeit ausüben.

Weitere Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der Firmenwagen nicht hauptsächlich in Dänemark eingesetzt wird. Dies ist der Fall, wenn:

- der Firmenwagen in einem Zeitraum von 12 Monaten weniger als 183 Tage in Dänemark dienstlich eingesetzt wird, oder

- wenn die Anzahl der im Ausland gefahrenen Geschäftskilometer innerhalb von 12 Monaten die Anzahl der in Dänemark gefahrenen Geschäfts- und Privatkilometer übersteigt.

Ergibt sich erst im Nachhinein, dass der Firmenwagen nicht hauptsächlich in Dänemark eingesetzt wurde, so kann der Antrag auf Befreiung auch nachträglich gestellt werden. Die Registrierungsabgabe wird dann zurückerstattet.

Verfasser des Textes:

Advokat & Rechtsanwalt Stefan Reinel, LL.M., Kanzlei Bang + Regnarsen